



Geschäftsordnung der Ethikplattform der Universität für Bodenkultur Wien

(übereinstimmende Beschlüsse des Senats und des Rektorats am 20. Mai 2020)

Präambel

In Forschung und Lehre, aber auch im täglichen Umgang miteinander sehen sich die Angehörigen aller Universitäten immer wieder mit ethischen Fragen konfrontiert. Die Universität für Bodenkultur Wien (BOKU) hat darüber hinaus aufgrund ihres Selbstverständnisses als Universität des Lebens und ihrem Bekenntnis zu den Prinzipien der Nachhaltigkeit noch einen besonderen gesamtgesellschaftlichen Auftrag. Aus diesem ergibt sich die Notwendigkeit der – möglichst transparenten – Auseinandersetzung mit ethischen Fragen im Kontext der Erhaltung und des Schutzes von Natur und Umwelt, der Technikfolgenabschätzung und der nachhaltigen Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen.

Eine Initiative von Senat und Universitätsrat der BOKU hat aus diesem Grunde eine Ethikplattform als geeignetes Forum zur Befassung mit diesem seit Jahrzehnten immer drängender gewordenen Fragen vorgeschlagen. Die Gründung dieser Plattform ist in der Folge in die Leistungsvereinbarungen 2010-2012 der BOKU mit dem damaligen Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung aufgenommen worden. Gleichzeitig kommt damit die BOKU einer Empfehlung des Rats für Forschung und Technologieentwicklung nach.

Die Satzung der BOKU in der Fassung vom September 2019 sieht in § 13 Abs. 7 vor:

Die „Ethikplattform der Universität für Bodenkultur Wien“ ist eine Plattform für einen systematischen und partizipativen Diskurs über ethische Fragen in der Forschung, Lehre und im Umgang miteinander an der Universität für Bodenkultur Wien. Ihre Aufgaben sind durch die Ethik-Charta der Universität für Bodenkultur Wien (2015) präzisiert. Die Geschäftsordnung wird durch übereinstimmende Beschlüsse des Rektorats und des Senats gefasst.

Die Entscheidungsbefugnis über die Ethikplattform liegt gemeinsam beim Rektorat und dem Senat.

§1 Zweck der Ethikplattform

Die Ethikplattform wird eingerichtet, um als Motor und Impulsgeber für die systematische, partizipative und konstruktive Diskussion ethischer Fragen an der BOKU zu dienen. Schwerpunkte sind dabei

- Die Erörterung ethischer Fragen im Zusammenhang mit dem gesellschaftlichen Auftrag der BOKU als Universität des Lebens und ihrem Bekenntnis zu den Prinzipien der Nachhaltigkeit;

- Die Weiterentwicklung von Ethikprinzipien für die Arbeit an der BOKU in Forschung, Lehre und Entwicklung;
- Die Förderung ethischen Bewusstseins und ethischen Handelns an der BOKU.
- Die Ethikplattform übernimmt nicht die Aufgaben der Ethikkommission der BOKU.

§2 Rechtsgrundlagen

Die Ethikplattform der BOKU wird gemäß §13 Abs.7 der Satzung der BOKU durch übereinstimmende Beschlüsse von Senat und Rektorat eingerichtet.

§3 Aufgaben

Die Aufgaben der Ethikplattform als Diskussionsforum der BOKU zu ethischen Fragestellungen sind mit der Verabschiedung der BOKU-Ethikcharta im Frühjahr 2015 präzisiert worden. Zur Verfolgung des in §1 definierten Zwecks gehören die folgenden Aktivitäten zu den Aufgaben der Ethikplattform:

- Laufende Identifizierung und Diskussion BOKU-relevanter Ethikfragen auf möglichst breiter Grundlage, ggf. in Zusammenarbeit mit betroffenen Personen und Organisationseinheiten;
- Planung und Durchführung von öffentlichen Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen zu ethisch relevanten Themenstellungen;
- Erarbeitung von Stellungnahmen zur Unterstützung der Meinungsbildung an der BOKU;
- Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit des Rektorats bei ethikrelevanten Themen;
- Einrichtung und laufende Betreuung einer Webseite der Ethikplattform;
- Aufgreifen von etwaigem Diskussionsbedarf hinsichtlich der Arbeit der Ethikkommission der BOKU;
- Weiterentwicklung der Ethikcharta;
- Initiierung und Koordinierung von Forschungsprojekten zu BOKU-relevanten Ethikthemen;
- Diskussion ethischer Aspekte von Forschungsvorhaben auf Anfrage;
- Netzwerken und Austausch mit ähnlich gearteten Einrichtungen an anderen Universitäten oder Forschungsinstitutionen.

§4 Funktionsperiode, Konstituierung, Wahl

1. Die Funktionsperiode der Ethikplattform beträgt drei Jahre.
2. Vor der Entsendung der Mitglieder der Ethikplattform gemäß §5 Abs.1 sind von der Ethikplattform alle Mitarbeiter/innen der BOKU von der Möglichkeit zu informieren, für eine neue Funktionsperiode Mitglied der Ethikplattform zu werden.
3. Zu Beginn jeder neuen Funktionsperiode beruft der/die Senatsvorsitzende die konstituierende Sitzung der Ethikplattform ein und leitet diese bis zur Wahl der/des Vorsitzenden. Der/die Senatsvorsitzende kann sich durch die/den bisherige/n

Vorsitzende/n der Ethikplattform vertreten lassen.

4. Die Ethikplattform wählt mit einfacher Mehrheit aus ihren Reihen eine/n Vorsitzende/n und mindestens eine/n Vertreter/in. Die Zusammensetzung und der Vorsitz der Ethikplattform werden unverzüglich zur Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der BOKU weitergeleitet.

§5 Mitglieder der Ethikplattform

1. Die folgenden Personen sind stimm- und antragsberechtigte Mitglieder der Ethikplattform:
 - a. ein vom Rektorat entsandtes Mitglied,
 - b. ein vom Senat entsandtes Mitglied,
 - c. je ein aus den Departments entsandtes Mitglied,
 - d. je ein aus jedem wissenschaftlichen Zentrum entsandtes Mitglied,
 - e. zwei gemäß §23 HochschulInnenschaftsgesetz von der ÖH-BOKU entsandte Mitglieder,
 - f. zwei vom Betriebsrat des allgemeinen Personals entsandte Mitglieder,
 - g. zwei vom Betriebsrat des wissenschaftlichen Personals entsandte Mitglieder.
2. Die nach Abs. 1 lit. a bis g entsendungsberechtigten Stellen haben jeweils ein Ersatzmitglied zu nominieren, das in Vertretung des Mitglieds stimmberechtigt ist.
3. Eine Übertragung des Stimmrechts auf andere Mitglieder der Ethikplattform ist möglich, jedoch auf eine übertragbare Stimme begrenzt.
4. Die Mitglieder der Ethikplattform sind bei der Ausübung ihrer Funktion an keine Weisungen oder Aufträge der sie entsendenden Gremien oder Dienststellen gebunden.
5. Zu den Sitzungen der Ethikplattform können bei Bedarf nicht stimmberechtigte Auskunftspersonen und Personen mit administrativer Funktion hinzugezogen werden.

§6 Administration

Die Betreuung des Leiters/der Leiterin der Geschäftsstelle der Ethikplattform obliegt dem/der Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden der Ethikplattform. Die Geschäftsstelle der Ethikplattform hat ihren Sitz im Büro des Senats.

§7 Sitzungen und Sitzungstermine

1. Die Ethikplattform tagt mindestens einmal pro Semester.
2. Mindestens drei Mitglieder sind berechtigt, gemeinsam binnen 14 Tagen die Einberufung einer Sitzung zu verlangen.
3. Jedes Mitglied/Ersatzmitglied der Ethikplattform kann die Aufnahme von Tagesordnungspunkten für Sitzungen der Ethikplattform vorschlagen.
4. Sowohl Mitglieder als auch Ersatzmitglieder werden zu den Sitzungen eingeladen

und können alle an den Sitzungsterminen teilnehmen, Anträge stellen und mitdiskutieren.

§8 Leitung der Sitzungen

1. Die Sitzungen werden von der/dem Vorsitzenden bzw. StellvertreterInnen, im Verhinderungsfall von dem/einem als Vertretung gewählten Mitglied, geleitet. Ist auch dieses Mitglied verhindert, übernimmt das an Lebensjahren älteste anwesende Mitglied die Sitzungsleitung.
2. Die/der Vorsitzende bzw. das die Sitzung leitende Mitglied der Ethikplattform eröffnet und schließt die Sitzung, stellt die Beschlussfähigkeit fest und prüft die Stimmübertragung von verhinderten Mitgliedern. Sie/er erteilt das Wort, bringt die Anträge zur Abstimmung und stellt das Ergebnis der Abstimmungen fest.

§9 Beschlusserfordernisse

1. Zu einem Beschluss ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Stimmberechtigten und die einfache Mehrheit der für den Antrag abgegebenen Stimmen erforderlich.
2. Die einfache Mehrheit ist gegeben, wenn die Zahl der für den Antrag abgegebenen Stimmen größer ist als die Zahl der Stimmen dagegen, wobei Enthaltungen als nicht abgegebene Stimmen gelten.
3. Die Beschlussfassung kann entweder in der Sitzung oder im Umlaufweg mit einfacher Mehrheit erfolgen. Die Abstimmung im Umlaufweg kommt nicht zustande, wenn wenigstens drei Mitglieder der Ethikplattform eine Beratung oder eine andere Fassung des Antrags verlangen.
4. Nehmen sowohl das Mitglied als auch das Ersatzmitglied an einer Sitzung teil, so ist nur das Mitglied stimmberechtigt.

§10 Protokoll

1. Über jede Sitzung ist ein Protokollentwurf mit den wesentlichen Inhalten der Beratungen zu erstellen und an alle Mitglieder der Ethikplattform zu senden.
2. In der darauffolgenden Sitzung ist der Protokollentwurf zu genehmigen.
3. Ausfertigungen des genehmigten Protokolls sind den Mitgliedern der Ethikplattform dem Rektorat und dem Senat der BOKU zuzuleiten.

§11 Arbeitsformen

1. Die Ethikplattform kann Arbeitsgruppen zu spezifischen Themenstellungen einrichten.
2. Die Ethikplattform arbeitet aufgrund von erstellten Arbeitsprogrammen und Beschlüssen und aufgrund von Anfragen oder Wünschen von Angehörigen der BOKU bzw. ihrer Leitungsgremien.

Diskussionsergebnisse werden möglichst transparent kommuniziert: Alle Diskussionsunterlagen stehen Mitgliedern und Ersatzmitgliedern der Ethikplattform jederzeit online auf der Website der Ethikplattform zur Verfügung (Gruppen-LogIn erforderlich). In der Regel werden schriftlich erarbeitete und in der Plattform abgestimmte

Ergebnisse auf der Website der Ethikplattform veröffentlicht. Stellungnahmen und andere Papiere, die das Ergebnis von Diskussionsprozessen beinhalten, werden an die betroffenen BOKU-Angehörigen sowie an die Universitätsleitungsgremien (Universitätsrat, Rektorat, Senat) und an die Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb (§ 94 Abs. 2 Z 2 UG 2002), den ProfessorInnenclub und die ÖH-BOKU weitergeleitet.

§12 Aufgaben der oder des Vorsitzenden

1. Die/der Vorsitzende ist in ihrer/seiner Tätigkeit an die Beschlüsse der Ethikplattform gebunden.
2. Zu den Obliegenheiten des/der Vorsitzenden gehören:
 - a. Einberufung der Sitzungen der Ethikplattform,
 - b. Erstellung der Tagesordnung unter Berücksichtigung der Vorschläge von Mitgliedern der Ethikplattform,
 - c. Leitung der Sitzungen,
 - d. Berichtswesen,
 - e. Besorgung der laufenden Geschäfte.
3. Die/der Vorsitzende kann Teile ihrer/seiner Geschäfte unter Beibehaltung ihrer/seiner Verantwortlichkeit im Einvernehmen mit der/dem/den stellvertretenden Vorsitzenden oder anderen Mitgliedern an diese/diesen delegieren.

§13 Anwendung sonstiger Verfahrensnormen

Für Verfahrensschritte, die nicht in anderer Weise oder nur teilweise in dieser Geschäftsordnung geregelt sind, gelten sinngemäß und soweit anwendbar die Bestimmungen der Geschäftsordnung für den Senat der BOKU in der jeweils geltenden Fassung.

§14 Schlussbestimmung

1. Änderungen der Geschäftsordnung sind nur durch übereinstimmende Beschlüsse von Rektorat und Senat zulässig.
2. Die Geschäftsordnung tritt nach Ablauf des Tages ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der BOKU in Kraft.

Für den Senat:

O.Univ.-Prof.ⁱⁿ DIⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Gerda Schneider

Für das Rektorat:

Univ.-Prof. DI Dr. Hubert Hasenauer